VVS MfS 022-104/73 Anlage 3

5.2. Wird eine Person aufgenommen, für die bereits Unterlagen im gleichen Ermittlungsverfahren angelegt waren, sind die bereits bei der ersten Aufnahme gefertigten Unterlagen (Gefangenenakte usw.) mit neuer Registriernummer weiterzuführen, sofern die Aufnahme in der gleichen Untersuchungshaftanstalt erfolgt.

6. Strafgefangene

- Die Aufnahme Strafgefangener erfolgt in den Vollzugseinrichtungen der Verwaltung Strafvollzug der DDR. Grundlage
 bildet das vom zuständigen Gericht ausgefertigte Verwirklichungsersuchen. Es enthält eine beglaubigte Abschrift
 der Entscheidungsformel, den Vermerk über die Rechtskraft,
 das Ersuchen, die Entscheidung zu verwirklichen und folgende Anlagen:
 - a) Eine vollständige Ausfertigung des Urteils oder eine Urteilsformel und einen Auszug aus den Urteilsgründen oder einen Strafbefehl,
 - b) einen Strafregisterauszug,
 - c) eine Einschätzung des Organs Jugendhilfe bei jugendlichen Strafgefangenen bzw. Komplexeinschätzung,
 - d) eine Abschrift des psychologischen oder psychiatrischen Gutachtens, sofern ein Gutachten gefertigt wurde,
 - e) einen Gerichtsbeschluß sowie alle Einzelurteile mit Gründen oder deren Urteilsformel und Auszüge aus den Urteilsgründen bei nachträglicher Bildung einer Hauptstrafe,
 - f) einen Gerichtsbeschluß und ein Urteil mit Gründen oder eine Urteilsformel und einen Auszug aus den Urteilsgründen bei Anordnung des Vollzuges der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe,